



Ergänzende Bedingungen der Gasversorgung Bad Rodach GmbH (GVR) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

Gültig ab 1. Mai 2007

Inhaltsübersicht

Präambel

- 1 Baukostenzuschuss
- 2 Netzanschluss
- 3 Zahlung/Fälligkeit/Verzug
- 4 Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlusnutzung
- 5 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- 6 Gasnetzanschlussvorhaltung ohne Bezug
- 7 Plombenverschlüsse
- 8 Haftung
- 9 Umsatzsteuer
- 10 Datenverarbeitung
- 11 Art des Netzanschlusses
- 12 Sonstiges
- 13 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Präambel

Das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz sieht die Trennung des Netzbereichs von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb vor. Dem Grundsatz dieser Entflechtung Rechnung tragend, ist auch die bisher geltende Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVB Gas V) am 08.11.2006 getrennt worden in zwei Verordnungen:

- **Gasgrundversorgungsverordnung (Gas GVV)**
- **Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

Den Erfordernissen, die aus diesem neuen Ordnungsrahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüber hinausgehende Regelungen für den Bereich des Netzanschlusses und dessen Nutzung treffen.



1 Baukostenzuschüsse

Der Anschlussnehmer zahlt der GVR bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der GVR bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) gem. § 11 NDAV

2 Netzanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt der GVR die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. § 6 NDAV.

Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die GVR beeinflussbar sind, (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bausausführung) unter- bzw. überschritten werden.

Erfolgt die Ausführung von Anschlussarbeiten später als vier Monaten nach Abschluss des Netzanschlussvertrages (z.B. aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer oder wegen der dazwischen liegenden Winterpause) und erhöhen sich die Preise inzwischen um mehr als 5 %, kann der Anschlussnehmer vom Netzanschlussvertrag zurücktreten. Andernfalls sind die bei Fertigstellung gültigen Preise zu zahlen.

Der für die Versorgung des Kunden maßgebende Ruhedruck beträgt in der Regel 22 mbar. Der Brennwert bewegt sich zwischen 11,0 – 11,2 kWh/m³.

3 Zahlung/Fälligkeit/Verzug

3.1 Rechnungen werden zu dem von der GVR in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

3.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der GVR angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden.

Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der GVR in folgender Höhe zu erstatten:

- a. 3,00 € für die erste Mahnung umsatzsteuerfrei
- b. 3,00 € für jede weitere Mahnung umsatzsteuerfrei
- c. 30,00 € für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei

Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

3.3 Bei größeren Anschlussobjekten kann die GVR Vorauszahlung in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.



4 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung

Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:

- a. 60,00 € bei Durchführung der Maßnahme an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei
 - 75,00 € (netto) für die Wiederherstellung ab dem 01.01.2007
 - 89,25 €** (brutto)
 - 30,00 € (netto) für die nach der Wiederherstellung erforderliche Überprüfung der Kundenanlage
 - 35,70 €** (brutto)
- b. Bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet; mindestens jedoch die Pauschale entsprechend Ziffer 5. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten der Wiederherstellung kann die GVR im Voraus verlangen.

Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

5 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die GVR bzw. durch deren Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde.

6 Gasnetzanschlussvorhaltung ohne Bezug

Erfolgt innerhalb von 5 Jahren kein Gasbezug, oder wird der Gasbezug über eine Dauer von mehr als fünf Jahren unterbrochen, ist die GVR berechtigt, den Gasnetzanschluss vom Ortsnetz abzutrennen. Ersatzweise kann auch eine Ausgleichszahlung in Höhe von 65,45 € (brutto) (55,00 € netto) pro Jahr für die Vorhaltung, Instandhaltung und Wartung des Gasnetzanschlusses berechnet werden.

7 Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.



8 Haftung

Die GVR haften bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haftet die GVR für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.

9 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

10 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die GVR notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die GVR die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der GVR dem jeweiligen Lieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Lieferant und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die GVR weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

11 Sonstiges

Auch für Verträge mit ausländischen Anschlussnehmern/Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

12 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

12.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe zum 01. Mai 2007 in Kraft.

12.2 Die GVR ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.